IWH
Leibniz-Institut für
Wirtschaftsforschung Halle

Satzung des IWH

Herausgeber: Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle – IWH

Geschäftsführender Vorstand:
Prof. Reint E. Gropp, Ph.D.
Prof. Dr. Oliver Holtemöller
Prof. Michael Koetter, Ph.D.
Dr. Tankred Schuhmann

Hausanschrift:
Kleine Märkerstraße 8
D-06108 Halle (Saale)

Postanschrift:
Postfach 11 03 61
D-06017 Halle (Saale)

Tel+49 345 7753 60
Fax +49 345 7753 820

www.iwh-halle.de

Alle Rechte vorbehalten

Satzung des Leibniz-Instituts für Wirtschaftsforschung Halle

In der Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 2. Dezember 2024

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle, IWH“ und hat seinen Sitz in Halle (Saale). Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Seine Aufgabe ist es, wirtschaftswissenschaftliche Forschung und wirtschaftspolitische Beratung auf wissenschaftlicher Basis zu betreiben.
(2) Der Satzungszweck wird durch Forschung, Politikberatung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Lehre verwirklicht und schließt die Vergabe von Forschungsstipendien an Nachwuchs- oder Gastforscher ein. Forschungsergebnisse werden grundsätzlich veröffentlicht.
(3) Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Er versteht wirtschaftswissenschaftliche Forschung als Beitrag zu einer offenen und toleranten Gesellschaft. Der Verein lehnt rassistisches, antisemitisches, fremdenfeindliches oder in sonstiger Weise diskriminierendes Gedankengut ab.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Vereinsvermögen.
(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
(2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Die Mitgliederversammlung setzt jeweils einen Mindestbeitrag für natürliche und juristische Personen fest. Jedes Mitglied kann jedoch nach seinem Ermessen einen höheren Mitgliedsbeitrag bezahlen. Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen. Die Mitgliedsbeiträge sind für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Wissenschaft und Forschung einzusetzen.
(3) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags an den Vorstand unter gleichzeitiger Angabe des vorgesehenen Jahresbeitrags.
(4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Aufsichtsrat. Voraussetzung einer Mitgliedschaft im Verein ist ein Bekenntnis zu den Zwecken des Vereins, ins-besondere den in § 2 Abs. 3 genannten Werten. Personen, die sich nicht eindeutig zu dieser Grundlage bekennen, können nicht Mitglied im Verein sein. Dies gilt insbesondere für Mitglieder von extremistischen Organisationen, gleich welcher politischen Ausrichtung, Mitglieder rassistisch oder fremdenfeindlich orientierter Organisationen oder Gruppierungen sowie für Personen, die gegen die Zwecke des Vereins gerichtete Ziele verfolgen. Die Sätze 2-5 gelten für juristische Personen entsprechend.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch schriftliche Kündigung seitens des Mitglieds zum Ende eines Geschäftsjahres; die Kündigung muß mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief beim Vorstand eingegangen sein,

b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, durch Beschluss des Aufsichtsrates. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstößt, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder sich gegen die Zwecke des Vereins richtet. Soll ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, ist ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet oder

c) wenn ein Mitglied länger als zwei Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

d) durch Tod eines Mitglieds.

(6) Die Mitglieder des Vereins erhalten die Veröffentlichungen des Vereins zu Vorzugsbedingungen..

(7) Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um das Institut oder die empirische wirtschaftswissenschaftliche Forschung verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder genießen die Rechte von Mitgliedern, sind jedoch von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 5
Organe

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Aufsichtsrat

c) der Vorstand

d) der Wissenschaftliche Beirat

§ 6
Die Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal in jedem Geschäftsjahr (am Sitz des Vereins) statt. In begründeten Ausnahmefällen kann sie auch als Videokonferenz durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates getroffen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat ihre Einberufung beschließt oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es in begründeten Ausnahmefällen schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter, mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen und geleitet. Anträge auf Änderung der Satzung müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden, soweit sie nicht auch Vereinsmitglieder sind, als Gäste zur Mitgliederversammlung geladen. Sie sind berechtigt, vorzutragen und Anträge zu stellen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen oder durch einen Bevollmächtigten vertreten ist. Eine Teilnahme per Videokonferenz gilt als Teilnahme im Sinne von Satz 1. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sofort eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die binnen Monatsfrist zusammentritt. Diese ist unbeschadet der Zahl der erschienenen Mitglieder in allen Punkten des § 6 Abs. 5 beschlussfähig mit Ausnahme der in § 6 Abs. 5 g) bestimmten Fälle, für die § 13 gilt.

(5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Erörterung des Jahresberichts des Vorstands
b) Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses
c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands und des Aufsichtsrates
d) Festsetzung der Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge
e) die Entscheidung über den Widerspruch gemäß § 4 Abs. 5 b)
f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und
g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen bevollmächtigten Vertreter ausgeübt werden. Juristische Personen können durch ihren organschaftlichen Vertreter oder einen von diesem schriftlich bevollmächtigten Mitarbeiter vertreten werden.

(7) Sofern nicht kraft Gesetz zwingend ein anderes vorgeschrieben ist oder in dieser Satzung bestimmt wird, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, soweit dieser Vereinsmitglied ist.

(8) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

(10) Beschlussvorlagen im schriftlichen Verfahren werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates eingebracht und den Mitgliedern bekannt gemacht. Bei satzungsändernden Beschlussvorlagen im schriftlichen Verfahren ist in der Beschlussvorlage auf die beabsichtigte Satzungsänderung ausdrücklich hinzuweisen. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind bei der nächsten Sitzung bekannt und zu Protokoll zu geben.

§ 7 Aufgaben und Zusammensetzung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat nimmt gegenüber dem Vorstand Beratungs- und Aufsichtsfunktionen wahr. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
(a) Bestellung und Abbestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sowie der Abschluss der Anstellungsverträge mit ihnen; die Unterzeichnung dieser Anstellungsverträge erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. dessen Stellvertreter
(b) Bestellung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats auf Vorschlag des Vorstands
(c) Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands
(d) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan in der Form des Programmbudgets sowie die Gründung, Auflösung und Zusammenlegung von Abteilungen
(e) Empfehlung zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über den Jahresabschluss und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
(f) Erörterung des Jahresberichts und Empfehlung zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zum Jahresbericht
(g) Entgegennahme und Erörterung der Berichte des Wissenschaftlichen Beirats
(h) Beschlussfassung über den Erwerb der Mitgliedschaft im Verein sowie den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Absatz 5 b)
(i) Bestellung der Wirtschaftsprüfer.

(2) Dem Aufsichtsrat sollen Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und der öffentlichen Verwaltung angehören. Er besteht aus
(a) einem Vertreter des Fachressorts der Landesregierung Sachsen-Anhalt
(b) einem Vertreter der Fachressorts der Bundesregierung
(c) einem von der juristisch-wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg be-

nannten ordentlichen Professor dieser Fakultät
(d) einem von der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg benannten ordentlichen Professor dieser Fakultät
(e) dem Vorsitzenden des Betriebsrats und
(f) bis zu sieben weiteren Mitgliedern.
Die unter f) genannten Mitglieder des Aufsichtsrates werden nach Anhörung des Vorstands und des Wissenschaftlichen Beirats durch die Mitglieder des Aufsichtsrates nach Absatz 2 lit. a-e und den Vorsitzenden des Aufsichtsrates für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig, jedoch nur einmal in unmittelbarer Folge.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf Ersatz der in Ausübung ihrer Tätigkeit für das IWH entstandenen, nicht von dritter Seite getragenen, angemessener Auslagen (z. B. Reisekosten). Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass die Wahrnehmung des Aufsichtsratsvorsitzes gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung erfolgt. Der Anspruch auf Auslagenersatz nach Satz 1 bleibt hiervon unberührt. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Aufsichtsrat zuständig.

§ 8
Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter, die den Vorsitzenden vertreten, wenn dieser verhindert ist. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Aufsichtsrat und vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des Vorstands.

(2) Die Mitglieder des Vorstands und der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats oder ein anderes, vom Wissenschaftlichen Beirat bestimmtes Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats nehmen grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat weitere Gäste hinzuziehen.

(3) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Einladungen zu den Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mit der Tagesordnung spätestens drei Wochen vorher zugestellt werden. Die Versendung per elektronischer Post ist zulässig. Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn es drei seiner Mitglieder oder der Vorstand so verlangen.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen oder vertreten ist. Bund und Land müssen vertreten sein. In begründeten Ausnahmefällen gilt eine Teilnahme per Videokonferenz als Teilnahme im Sinne von Satz 1; die Entscheidung hierüber wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates getroffen. Wird diese Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist zu einer neuen Sitzung einzuladen, die in jedem Falle unbeschadet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, ausgenommen in dem in Absatz 7 bestimmten Fall, in dem es bei dem dort bestimmten Mehrheitserfordernis bleibt.

(5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Mitglieder des Aufsichtsrates, die an einer Sitzung nicht teilnehmen, können ihre Stimme durch schriftliche Erklärung auf ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates übertragen. Die entsandten Vertreter von Bund und Land können sich durch Angehörige ihrer Verwaltungen vertreten lassen. Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse im schriftlichen Um-

laufverfahren fassen, wenn der Vorsitzende es in eiligen Fällen für geboten hält. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind bei der nächsten Sitzung bekannt und zu Protokoll zu geben.

(6) Beschlüsse des Aufsichtsrates in Fragen von forschungspolitischer Bedeutung, mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder in Bezug auf das Leitungspersonal können nicht gegen die Stimmen der vom Bund oder vom Land entsandten Vertreter gemäß § 7 Abs. 2 lit. a) und b) gefasst werden.

(7) Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur aus wichtigem Grund in einer Aufsichtsratssitzung erfolgen und nur mit Zweidrittelmehrheit der Aufsichtsratsmitglieder beschlossen werden. Die Einladung muss unter Wahrung der Frist gemäß Absatz 3 erfolgen.

(8) Der Aufsichtsrat kann für einzelne Aufgaben (z. B. für die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands) Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse berichten an den Aufsichtsrat, der über die Vorschläge entscheidet.

§ 9
Vorstand

(1) Der Vorstand ist ein Kollegialorgan. Ihm gehören der Präsident, der Administrative Leiter und die Leiter der wissenschaftlichen Abteilungen des IWH an.

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist ein Teil des Vorstands. Ihm gehören der Präsident, bis zu zwei Vizepräsidenten und der Administrative Leiter an. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind jeweils allein Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Näheres wird in der Geschäftsordnung des Vorstands gemäß Absatz 8 geregelt.

(3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden vom Aufsichtsrat längstens für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Als Vizepräsidenten werden bis zu zwei vom Vorstand vorgeschlagene Leiter der wissenschaftlichen Abteilungen des IWH bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Der geschäftsführende Vorstand ist entgeltlich tätig.

(4) Der Präsident soll ein Hochschullehrer sein, der in der empirischen Wirtschaftsforschung ausgewiesen ist. Er repräsentiert das Institut nach außen, führt den Vorsitz im Vorstand und die laufenden Geschäfte im wissenschaftlichen Bereich. Seine Bestellung wird in einer Berufungsordnung näher geregelt, die der Aufsichtsrat beschließt.

(5) Der Administrative Leiter führt eigenverantwortlich im Rahmen der Mitverantwortung im Vorstand die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er ist Beauftragter für den Haushalt.

(6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere obliegt ihm

a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates

b) die Aufstellung und Durchführung des mittelfristigen Forschungsprogrammes und des Programmbudgets

c) die Jahresrechnungslegung sowie die Erstellung des Jahresberichts

d) die Verantwortung für die Zusammenarbeit mit Hochschulen, anderen Forschungseinrichtungen und sonstigen nationalen und internationalen Partnern

e) das Vorschlagsrecht zur Bestellung der Mitglieder für den Wissenschaftlichen Bereit durch den Aufsichtsrat

f) die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie

g) die Entscheidung in Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher praktischer Bedeutung für die Aufgaben des Instituts.

(7) Entscheidungen des Vorstands werden

möglichst einvernehmlich gefasst. Sofern kein Einvernehmen erzielt werden kann, wird nach Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Beschlüsse, die das Budget oder kaufmännische Angelegenheiten betreffen, können nicht gegen die Stimme der administrativen Leitung und Beschlüsse in wissenschaftlichen Angelegenheiten nicht gegen die Stimme des Präsidenten gefasst werden. Kommt eine Entscheidung wegen eines solchen Vetos nicht zustande, wird die Angelegenheit dem Aufsichtsrat zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

(8) Die Vertretung des Präsidenten bei seiner Abwesenheit sowie weitere interne Vertretungsbefugnisse, Zuständigkeiten und Verfahrensbestimmungen werden in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

(9) Die Amtszeit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands endet, falls nicht vorher die Neubestellung erfolgt, mit dem Schluss der ersten nach Ablauf der fünfjährigen Amtszeit stattfindenden beschlussfähigen Mitgliederversammlung.

§ 10
Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät Vorstand und Aufsichtsrat in grundlegenden fachlichen und fächerübergreifenden Fragen des wissenschaftlichen Arbeitsprogrammes sowie der nationalen und internationalen Kooperation. Die Mitglieder werden vom Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstands für jeweils vier Jahre berufen. Wiederberufung ist möglich, jedoch nur einmal in unmittelbarer Folge. Bei Neuberufungen ist der Wissenschaftliche Beirat zu hören.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat soll die Forschungstätigkeit des Instituts regelmäßig begleiten, beratend im Dialog mit dem Vorstand und den bewerteten Forschungseinheiten unterstützen und bewerten. Er berät den Vorstand und berichtet über die Bewertung gegenüber dem Aufsichtsrat. Insbesondere bereitet er die Entscheidungen des Aufsichtsrates und des Vorstands zu den Aufgaben gemäß § 9 Absatz 6 lit. b vor.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus fünf bis maximal neun, international angesehenen externen Wissenschaftlern oder anderen Sachverständigen mit für das Forschungsprofil des Instituts einschlägigem Forschungsgebiet. Er soll mindestens einmal pro Jahr zusammentreten.

(4) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(5) Der Wissenschaftliche Beirat lädt zu seinen Sitzungen den Vorstand ein. Er kann zusätzlich Gäste einladen.

(6) Die Tätigkeit im Wissenschaftlichen Beirat ist ehrenamtlich. Die entstandenen Auslagen werden erstattet, soweit eine Kostenerstattung durch Dritte nicht gesichert ist.

§ 11
Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen

Die Zusammenarbeit des Vereins mit wissenschaftlichen Einrichtungen soll in Kooperationsvereinbarungen geregelt werden. Über strategische Allianzen und Kooperationen, die langfristig angelegt sind, ist der Aufsichtsrat zu informieren. Eine Zusammenarbeit ist besonders mit benachbarten Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen anzustreben. Kooperationsvereinbarungen mit Hochschulen, die auch gemeinsame Berufungen anstreben, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 12

Vereinfachte Satzungsänderungen

Der Vorstand ist zu solchen Satzungsänderungen befugt, die erforderlich sind, um Beanstandungen des Registergerichts oder Beanstandungen der Finanzverwaltung bezüglich der Anerkennung der Gemeinnützigkeit auszuräumen, sofern damit nicht wesentliche Änderungen der Satzung verbunden sind und der Aufsichtsrat der Satzungsänderung schriftlich zugestimmt hat.

§ 13
Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der mit ausdrücklicher Mitteilung des Auflösungsantrags als Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher eingeladen wurde. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Falls in der zum Zweck der Beschlussfassung über den Auflösungsantrag einberufenen Versammlung nicht genügend Mitglieder anwesend sind, wird mit einer Frist von einer Woche erneut zu einer Sitzung eingeladen, in der alsdann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder Beschluss gefasst wird. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins kann nicht im schriftlichen Verfahren erfolgen.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Zuwendungs- bzw. Zuweisungsgeber (Bund, das Land Sachsen-Anhalt und die Länder) im Verhältnis der von ihnen geleisteten Zuwendungen bzw. Zuweisungen. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige wirtschaftswissenschaftliche Zwecke zu verwenden.

§ 14
Schlussbestimmungen

(1) Soweit in den vorhergehenden Bestimmungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wurde, schließt dies Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein..

(2) Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle – IWH

Kleine Märkerstraße 8
D-06108 Halle (Saale)

Postanschrift:
Postfach 11 03 61
D-06017 Halle (Saale)

Tel +49 345 7753 60
Fax +49 345 7753 820

www.iwh-halle.de

ISBN: 978-3-941501-46-1

Leibniz
Gemeinschaft